



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pamhagen
gemäß § 25a Burgenländisches Raumplanungsgesetz idgF.
über Bebauungsrichtlinien für das Gebiet Kapellensiedlung, KG Pamhagen

Auf Grundlage des § 25a Burgenländisches Raumplanungsgesetz idgF werden vom Gemeinderat der Gemeinde Pamhagen am 28. Oktober 2013, Zahl 1-VO 7/2013, folgende Bebauungsrichtlinien verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bebauungsrichtlinien regeln die Grundsätze der Bebauung für das Siedlungsgebiet „Kapellensiedlung“. Die Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus der beiliegenden Plandarstellung, GZ: 12-27/BBRL-Kap/301/Beschlussfassung, welche einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 2

Bebauungsweise

- (1) Es sind die offene (o) und die halboffene (ho) Bebauungsweise zulässig.
- (2) Wurde für einen Bauplatz eine Bewilligung für die halboffene Bebauungsweise erteilt, so ist der Bauwerber des benachbarten Bauplatzes zur Einhaltung dieser Bebauungsweise verpflichtet.
- (3) Die halboffene Bebauungsweise kann nur mit einer seitlichen Grundstücksgrenze hergestellt werden.

§ 3

Baulinie

- (1) Die vordere Baulinie wird mit einer Vorgartentiefe von 3 m festgelegt. Abschrägungen im Kreuzungsbereich werden dabei nicht berücksichtigt.
- (2) Die hintere Baulinie wird mit einer Tiefe (Abstand zur vorderen Baulinie) von 12 m festgelegt.

§ 4

Maximale Gebäudehöhe (Geschoßanzahl)

- (1) Es ist ein Hauptgeschoß (I) bei einer maximalen Traufenhöhe von 5 m zulässig.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Bei gekuppelter Bebauungsweise ist beim vorhandenen Baubestand an diesen so anzubauen, dass die Feuermauer der bestehenden Baulichkeit weitgehend abgedeckt wird. Gekuppelte Gebäude sollen nach Möglichkeit gleiche Traufenhöhe und Dachneigungen aufweisen. Die Ausführungsart hat einen architektonisch einheitlichen Eindruck zu vermitteln.
- (2) Fassaden und Fassadendekorationen sowie Dächer einschließlich Dachrinnen und Ablaufrohre müssen sich bei Neu-, Zu oder Umbauten in die charakteristische Struktur des Ortsbildes und des Objektes harmonisch einfügen.
- (3) Die Errichtung von Kleingaragen ist nur im baulichen Zusammenhang mit einem Hauptgebäude zulässig.
- (4) Bei der Ausführung von Neu-, Zu- und Umbauten sind Standorte für Müllgefäße einzurichten, unauffällig in Art und Farbe auszuführen und gegen Einblick und Sonnenbestrahlung entsprechend abzuschirmen.

§ 6

Inkrafttreten

Die von der Landesregierung genehmigte Verordnung ist nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 kundzumachen und tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Josef Tschida



Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom _____ Zahl: LAD-RO-_____, genehmigt.

Die Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland vom _____ Stück Nr. ___ verlaublich.

Angeschlagen am:

Abgenommen am: